

St. Luzi, die uralte, in meiner Person noch bestehende Prämonstratenser-Abtei besitzt ununterbrochen seit 1194 die Pfarrei Bendorf, nicht als Patronus sondern als Parochus habitualis, wie es die noch vorhandenen documenta evident beweisen.

Bendorf ist nie ein eigenes Stift gewesen, sondern hat allzeit dem in Bündten gelegenen Stift Sancii Lucii als Parocho habituali eigenümlich angehört. Es könnte also selbst nach den Grundsätzen des Reichsrezeßes de jure nie in die Entschädigungsmasse gegeben werden. Die Angabe, Bendorf sei eine eigene Reichsabtei, war bloße Erdichtung; der Grund der Einziehung war also grundfalsch, mithin auch das factum widerrechtlich.

Secundo. Nur gegen aufgehobene Stifte kann das Heimfallrecht angewendet werden. Nun aber ist St. Luzi nie aufgehoben worden, es bestehet noch, und ich als noch lebender Professor besitze und behaupte die Rechte meines Stiftes. Folglich kann weder der Reichsrezeß noch das angebliche Heimfallrecht mir den rechtlichen Besitz der Pfarrei Bendorf entreißen. Ich reklamire daher meine Rechte und protestiere gegen deren Verletzung.

Tertio. Gesezt auch, aber keineswegs zugegeben, daß auf die St. Luzianischen Güter in Bendorf der Reichsrezeß oder das Heimfallrecht angewendet werden dürfte, so bleibt meinem Stifte mithin auch mir wenigstens das Pfarramt. Wir waren nie Patron sondern allzeit Pfarrer. Dieses Pfarramt (officium parochi) konnte ja unmöglich auf einen säkularen Fürsten als Entschädigung übergehen. Oranien-Nassau konnte nie Pfarrer sein. Was Oranien-Nassau nie inne gehabt, konnte Osterreich von selbstem nie kaufen, nie an Baiern abtreten, nie von daher wieder erhalten. Mein Stift und ich bleiben also in dem gerechten unveräußerten Besitz der Pfarrei Bendorf, den ich vor Gott und der Welt behaupte.

Ich bin fest überzeugt, daß Se. k. k. Apostol. Maj. Höchstherrero Gerechtigkeitsliebe der Himmel und die Erde kennt, mir meine Rechte gewiß vindicieren würden, wenn ich im Falle wäre, vor dem höchsten Thron selbe kanntlich zu machen. Da mir aber dies leider nicht gegönnt ist, beschwöre ich alle diejenigen, denen es zukömmt, mich zu unterstützen, und soferne auch dies nicht sollte geschehen können, meine gegenwärtige, nur aus Pflicht und Gewissensdrang mir abgedrungene Protestation zu genehmigen und auf jeden Fall wie Rechtens ist zu bewahren. Gegeben zu St. Luzi in Chur 8. Febr. 1822.

Godefried Henninger, Kapitular von St. Luzi.“